

**Freiwillige Zuwendungen an MitarbeiterInnen:  
Was absetzbar ist, aber keine Lohnabgaben auslöst**

Seite 05

**Praxisfragen zur (neuen) Kleinunternehmerregelung:  
Update aufgrund der Neuregelung ab 2020**

Seite 07

**Homeoffice als Betriebsstätte:  
Neue Auskunft des Finanzministeriums  
bringt Verschärfungen**

Seite 09

**Das blieb von der geplanten Steuerreform!  
Steuer- und sozialversicherungs-  
rechtliche Änderungen ab 2020**

Seite 11

**SPENDENAKTION**  
FÜR DEN VEREIN WOHNEN STEYR



## 04 PERSONALMANAGEMENT

- | Ersatz von Strafen durch das Unternehmen: Sachbezug gilt auch, wenn DienstnehmerInnen kein Verschulden trifft
- | Freiwillige Zuwendungen an MitarbeiterInnen: Was absetzbar ist, aber keine Lohnabgaben auslöst

## 06 RECHNUNGSWESEN

- | Mieten und ihre Nebenkosten: Wie werden Betriebskosten richtig abgerechnet?
- | Praxisfragen zur (neuen) Kleinunternehmerregelung: Update aufgrund der Neuregelung ab 2020

## 08 JAHRESABSCHLUSS UND BERATUNG

- | Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten: Außergewöhnliche Belastungen mit und ohne Selbstbehalt
- | Homeoffice als Betriebsstätte: Neue Auskunft des Finanzministeriums bringt Verschärfungen

## 10 STEUERFACHABTEILUNG

- | Wiedereinführung der „Hacklerregelung“: Pensionsantritt ohne Abschläge nach 45 Jahren Erwerbstätigkeit
- | Das blieb von der geplanten Steuerreform! Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen ab 2020

## 12 UNTERNEHMENSBERATUNG

- | Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Wichtige Hinweise und Neuerungen zum WIEReG

## 13 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- | Angabe der Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten: Praxistipp zur Vermeidung von Fehlern beim Ausweis

## 14 INTEAM

- | Finanzielle KRAFT ans WERK: Unsere Spendenaktion für die Notschlafstelle Steyr
- | Design Thinking: Innovative Ideen für die Zukunft
- | Linzer City Night Run und Steyrer Christkindlauf
- | Arbeit ist unsichtbar: Museumsbesuch im MAW

## 15 EINFACH GRS-ARTIG!

- | STEUERquadRAT
- | Sudoku



### DISCLAIMER

Die Inhalte auf den folgenden Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen.

### IMPRESSUM

**Medieninhaber** Gstöttner Ratzinger Stellnerberger Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH | Stelzhamerstraße 14 B, A-4400 Steyr | **TEL** +43 (0) 7252 / 572-0 | **MAIL** OFFICE@GRS.AT | **WEB** WWW.GRS.AT | **Redaktion** Mag. Denise Dierer ; Mag. Rita Hiebl ; MMag. Thomas Mandorfer ; Mag. Stefan Ratzinger, LL.M.

**Druck** Druckerei Mittermüller GmbH | **Datenschutzerklärung** WWW.GRS.AT/DATENSCHUTZ

## EDITORIAL



**MAG.**  
**ALEXANDER STELLNBERGER**  
STEUERBERATER  
UNTERNEHMENSBERATER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

**MAG. DR.**  
**DIETER GSTÖTTNER**  
STEUERBERATER  
UNTERNEHMENSBERATER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

**MAG.**  
**STEFAN RATZINGER, LL.M.**  
STEUERBERATER  
UNTERNEHMENSBERATER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

### **SEHR GEEHRTE GESCHÄFTSPARTNERIN, SEHR GEEHRTER GESCHÄFTSPARTNER, LIEBE FREUNDINNEN UND FREUNDE,**

statt der geplanten großen Steuerreform, die ja Mitte 2019 beschlussfähig hätte sein sollen, werden am Ende des Jahres wieder eifrig Koalitionsverhandlungen geführt. Türkis-Grün zeichnet sich als wahrscheinlichste Variante dabei ab. Die ehemals schwarze ÖVP scheint dabei – zumindest aus Sicht der Farbenlehre – alles richtig zu machen. Denn nach der Übernahme von blauen Tönen, könnte ein nachfolgender Grünanstrich, die angestrebte Umfärbung nun bald vollenden. Ob damit auch die vielbeschworene „**Ökologisierung des Steuersystems**“ einhergeht, bleibt freilich abzuwarten.

Einige **Teile der (verpassten) Steuerreform** wurden jedoch dennoch verab-

schiedet und sind daher auch Inhalt dieser Ausgabe. Als Highlights sind hier bspw. die Senkung von Sozialversicherungsbeiträgen, die Erhöhung des Grenzwerts für sofortig abschreibbare Wirtschaftsgüter, die pauschale Gewinnermittlung für KleinunternehmerInnen oder die Anhebung der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerbefreiung zu nennen.

Im Advent möchten wir jedenfalls mit unserer **Weihnachtsspendenaktion für den Verein Wohnen Steyr** (Wohnheim und Notschlafstelle) Akzente setzen. Bis einschließlich Freitag, 20. Dezember 2019 wird dafür an unseren beiden Standorten gesammelt. Der Gesamtbetrag wird von unserem Unternehmen am Ende verdoppelt. Genießen Sie mit uns aber nun die Winterzeit und bleiben Sie dabei bestens informiert. Wir freuen uns, Sie auch weiterhin auf Ihrem Weg begleiten zu dürfen.

## Ersatz von Strafen durch das Unternehmen: Sachbezug gilt auch, wenn DienstnehmerInnen kein Verschulden trifft

Strafen mit geringem Verschuldungsgrad, die im Rahmen der normalen Betriebsführung angefallen sind, wurden früher noch als Betriebsausgabe toleriert. Mittlerweile besteht jedoch ein grundsätzliches Abzugsverbot für Strafen. Ausgenommen sind jedoch Strafen, die über DienstnehmerInnen im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheit verhängt werden. Wie nachfolgend dargestellt, führt die Übernahme der Strafe durch den/die DienstgeberIn jedoch zu einem Sachbezug (vgl. Einkommensteuerrichtlinien Rz 1649 und Lohnsteuerrichtlinien Rz 694).

### PRAXISFALL AM BEISPIEL EINER „VERKEHRSSTRAFE“

Bezahlt ein/e DienstgeberIn die bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit angefallenen Verkehrsstrafen seiner DienstnehmerInnen (z. B. Überladung, Falschparken), so sind diese zwar als Betriebsausgabe abzugsfähig, gleichzeitig aber als Sachbezug sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Dabei hilft es auch nicht, keine Unterlagen über die Zuordnung der bezahlten Verkehrsstrafen zu den einzelnen DienstnehmerInnen zur Verfügung zu stellen, da die Behörde diesfalls eine gleichmäßige Verteilung der Strafen auf alle infrage kommenden DienstnehmerInnen vornehmen darf.

Dienstgeberseitig fallen somit für die Übernahme der Strafe rund 30 % zusätzliche Lohnabgaben an. Dem Dienstnehmer werden der Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung (ca. 18 %) sowie die Lohnsteuer abgezogen. Begleitet ein/e UnternehmerIn für ihre/n DienstnehmerIn beispielsweise eine Strafverfügung in Höhe von EUR 100,-, erwachsen für das Unternehmen daraus Kosten von insgesamt EUR 130,-, die jedoch steuerlich abzugsfähig sind. DienstnehmerInnen kostet der Strafzettel, trotz Übernahme durch den/die DienstgeberIn, EUR 18,- an Sozialversicherungsbeiträgen zuzüglich der gesetzlichen Lohnsteuer (durchschnittlich ca. 30 % bis 40 %).

### DREI MÖGLICHKEITEN DES UMGANGS MIT STRAFEN ALS UNTERNEHMEN

Die vielleicht naheliegendste Möglichkeit eines Umgangs mit Strafen ist, dass der/die DienstnehmerIn seine/ihre Strafe einfach selbst bezahlt. Als Variante 2 könnte jedoch auch überlegt werden, dass die Strafe vom Unternehmen getragen wird, sie dem/der DienstnehmerIn aber direkt vom Lohn/Gehalt abgezogen wird. Beide Varianten führen dazu, dass kein Sachbezug entsteht. Als dritte Variante kommt in Betracht, dass die Strafe gänzlich vom Unternehmen übernommen wird, dann muss dieser Betrag allerdings auch als Sachbezug in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

#### UNSER FAZIT

Wir empfehlen Unternehmen, sich für eine der oben dargestellten Varianten zu entscheiden. Denn wird der Sachbezug erst im Rahmen einer Prüfung festgestellt, gehen auch die Sozialversicherungsbeiträge der betroffenen DienstnehmerInnen sowie deren Lohnsteuer im Regelfall zu Lasten des Unternehmens.



#### IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

##### MARTINA GRUBER

+43 (0) 7252 / 572-19  
MARTINA.GRUBER@GRS.AT



##### CLAUDIA HÖLZL

+43 (0) 7252 / 572-26  
CLAUDIA.HOELZL@GRS.AT

## Freiwillige Zuwendungen an MitarbeiterInnen: Was absetzbar ist, aber keine Lohnabgaben auslöst

Das Verschenken von Gutscheinen an MitarbeiterInnen ist für viele Unternehmen ein Fixpunkt zur Weihnachtszeit. Sofern dafür Grenzwerte und Rahmenbedingungen eingehalten werden, sind diese zur Gänze abgabenfrei und dennoch steuerlich als Betriebsausgabe absetzbar. Zusätzlich existieren jedoch auch noch andere freiwillige Zuwendungen, die ohne Lohnabgaben an MitarbeiterInnen gewährt werden können.



### GESCHENKE, FEIERLICHKEITEN UND AUSFLÜGE

An jede/n MitarbeiterIn können pro Kalenderjahr Sachzuwendungen im Wert von EUR 186,- abgabenfrei im Rahmen von Feierlichkeiten bzw. Betriebsveranstaltungen zugewendet werden (siehe auch: [Verschenken von Sachzuwendungen: Weihnachtsgeschenke und andere \(steuerfreie\) Zuwendungen](#)). Bargeldzuwendungen sind hiervon ausgenommen, weshalb regelmäßig auch Gutscheine oder Goldmünzen verschenkt werden. Zusätzlich können in einem Kalenderjahr bei Dienst- oder Firmenjubiläen weitere EUR 186,- an Sachzuwendungen übergeben werden. Für Weihnachtsfeiern, sonstige Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können lohnabgabenfrei pro MitarbeiterIn jährlich bis zu EUR 365,- steuerlich abgesetzt werden.

### VERKÖSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ

Zusätzlich zu erwähnten Grenzwerten gibt es - ohne betragliche Einschränkung - eine generelle Abgabenbefreiung für die unentgeltliche oder vergünstigte Verköstigung am Arbeitsplatz. So können Mahlzeiten (z. B. Jause, Obst, etc.) sowie Getränke (Kaffee, Tee, Säfte, etc.) zur Konsumation am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dafür Lohnabgaben anfallen.

### GESUNDHEITSFÖRDERNDE MASSNAHMEN

Unter dem Schlagwort „betriebliche Gesundheitsvorsorge“ können Impfungen, betriebliche Gesundheitsförderung und präventive Maßnahmen, die dem Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, kostenlos oder vergünstigt an MitarbeiterInnen zugewendet werden. Begünstigt sind somit Maßnahmen, die ein konkretes Ziel, wie etwa die Stärkung der Rückenmuskulatur oder die Bekämpfung von Haltungsschwierigkeiten verfolgen. Die entsprechenden Kurse müssen von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Das sind z. B. ErnährungswissenschaftlerInnen, DiätologInnen, SportwissenschaftlerInnen, SporttrainerInnen, PhysiotherapeutInnen und ÄrztInnen mit entsprechender Qualifikation. Die Kurse können auch extern abgehalten werden (z. B. in einem Fitnessstudio). Allgemeine Maßnahmen wie etwa Beiträge zu Fitnessabonnements (klassische Mitgliedschaft bei einem Fitnessstudio), Kochkurse oder Vorträge werden jedoch nicht als zielgerichtet erachtet und sind daher nicht befreit.

### UNSER FAZIT

Aus der laufenden Praxis sehen wir, dass die Voraussetzungen für die Abgabenfreiheit zuletzt streng geprüft wurden. Insbesondere muss die Freiwilligkeit der Zuwendung immer im Vordergrund stehen und es darf keine indirekte Entlohnung vorliegen.

#### IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

**KARIN KIRCHBERGER**  
+43 (0) 7252 / 572-16  
KARIN.KIRCHBERGER@GRS.AT



**ISABELLA BRANDNER**  
+43 (0) 7252 / 572-17  
ISABELLA.BRANDNER@GRS.AT

## Mieten und ihre Nebenkosten: Wie werden Betriebskosten richtig abgerechnet?

Die Vermietung zu Wohnzwecken unterliegt dem Umsatzsteuersatz von 10 %, die Geschäftsraumvermietung ist grundsätzlich von der USt befreit. Es besteht allerdings für VermieterInnen die Möglichkeit, für Geschäftsräume zur USt zu optieren, wenn die MieterInnen in den Räumlichkeiten zu mindestens 95 % selbst umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen. Im Falle einer Option, unterliegt die Geschäftsraummieta der USt von 20 %. Wie mit den Betriebskosten umzugehen ist, wird nachfolgend behandelt.



### UMSATZSTEUERSATZ AUF BETRIEBSKOSTEN BEI VERMIETUNG ZU WOHNZWECKEN

Hinsichtlich der Betriebskosten gilt die Grundregel, dass Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung (Miete) teilen. Die Betriebskosten bei Wohnraummietten unterliegen somit grundsätzlich dem Umsatzsteuersatz von 10 %. Es gibt hier allerdings zwei Ausnahmen. Die Vermietung von Garagenplätzen bzw. Abstellflächen aller Art ist nicht als unselbstständige Nebenleistung anzusehen und unterliegt daher zwingend dem Steuersatz von 20 %. Heizkosten sind ebenfalls mit 20 % USt an die MieterInnen zu verrechnen.

### UMSATZSTEUERSATZ AUF BETRIEBSKOSTEN BEI GESCHÄFTSRaumMIETEN

Wird bei Geschäftsraummietten nicht von der Option Gebrauch gemacht, also die Miete mit 0 % USt in Rechnung gestellt, so sind auch sämtliche Betriebskosten mit 0 % an die MieterInnen weiter zu verrechnen (dies umfasst auch die Heizkosten). Wird bei Geschäftsraummietten zur USt optiert und die Miete inklusive 20 % USt verrechnet, teilen sämtliche Betriebskosten (Heizkosten, Versicherung, Gemeindeabgaben, etc.) das Schicksal der Hauptleistung und sind mit 20 % USt abzurechnen. Die Vermietung von Garagenplätzen und Abstellflächen unterliegt immer dem Normalsteuersatz von 20 % auch wenn bei der Geschäftsraummieta keine Option zur Umsatzsteuerpflicht erfolgt ist.

### VERMIETUNG ALS KLEINUNTERNEHMER/IN

Eine Ausnahme von obigen Grundsätzen gibt es für KleinunternehmerInnen, deren Nettoumsätze jährlich EUR 30.000,- (ab 2020 EUR 35.000,-) nicht überschreiten. In solchen Fällen kann die Miete samt Nebenkosten ohne USt in Rechnung gestellt werden. Das gilt für Vermietung zu Wohnzwecken, Geschäftsraummietten und die Vermietung von Garagenplätzen und Abstellflächen.

#### UNSER TIPP

Achten Sie schon bei der Erstellung des Mietvertrages darauf, welche Umsatzsteuersätze im Detail zur Anwendung gelangen und ob Sie gegebenenfalls von der Steuerbefreiung für KleinunternehmerInnen Gebrauch machen können. Je nachdem um welche Vermietung es sich handelt, lässt sich dann auch die korrekte Weiterverrechnung der Betriebskosten ableiten.

#### IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

##### NICOLE EDER

+43 (0) 7252 / 572-77  
NICOLE.EDER@GRS.AT



##### ANDREA OTTENBERGER

+43 (0) 7252 / 572-86  
ANDREA.OTTENBERGER@GRS.AT

## Praxisfragen zur (neuen) Kleinunternehmerregelung: Update aufgrund der Neuregelung ab 2020

Mit Jahresbeginn 2020 wird die Kleinunternehmergrenze von EUR 30.000,- auf EUR 35.000,- erhöht. Dies nehmen wir zum Anlass, um in der Praxis häufiger vorkommende Fragestellungen bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung aufzuklären.



### KORREKTE ERMITTLUNG DER BETRAGSGRENZE

Die Betragsgrenze ist eine Nettogrenze. Die bei Regelbesteuerung auf die Umsätze entfallende USt kann daher fiktiv hinzugerechnet werden. Bei einer 20 %igen USt, wird die Grenze derzeit somit bei Umsätzen von EUR 36.000,- bzw. künftig von EUR 42.000,- nicht überschritten (bzw. EUR 33.000,- und EUR 38.500,- bei zur Gänze 10 %iger USt). Zusätzlich darf die Umsatzgrenze einmalig innerhalb von fünf Jahren um maximal 15 % überschritten werden. Aktuell können daher einmalig bei 20 %igen Steuertarif Umsätze bis zu EUR 41.400,- und künftig bis zu EUR 48.300,- erzielt werden (bzw. EUR 37.950,- und EUR 44.275,- bei zur Gänze 10 %iger USt).

### ÜBERSCHREITEN DER BETRAGSGRENZE

Wird die Grenze unterjährig überschritten, werden rückwirkend sämtliche in diesem Jahr erbrachten Leistungen USt-pflichtig. In der Folge ist es durch Beantragung einer UID-Nummer und Rechnungskorrekturen möglich, gegenüber Unternehmen als Kunden die bisher fehlende USt in Rechnung zu stellen. Dadurch kann eine finanzielle Mehrbelastung vermieden werden, je nach Anzahl der bisher gestellten Rechnungen kann dies aber mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Bei Privatpersonen als Kunden ist es nicht möglich, die fehlende USt nachzufordern, was zu einem Liquiditätsverlust führt. Durch Ausnützen der oben dargestellten Toleranzgrenze von 15 % kann ein überraschender Wechsel zur Regelbesteuerung in den meisten Fällen jedoch noch vermieden werden.

### UNTERSCHREITEN DER BETRAGSGRENZE

Unterschreitet ein/e bisher der Regelbesteuerung unterliegende/r UnternehmerIn (z. B. durch Umsatzrückgänge) die Kleinunternehmergrenze, so kommt zwingend die Umsatzsteuerbefreiung zur Anwendung. Möchte ein Unternehmen weiterhin USt-pflichtig (VSt-berechtigt) bleiben, kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden. Dieser Verzicht bindet den/die UnternehmerIn für die kommenden fünf Jahre. Möchte man die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, müssen sämtliche bisher in diesem Jahr geltend gemachten Vorsteuern und möglicherweise auch Vorsteuern der vergangenen Jahre anteilig rückgezahlt werden. Darüber hinaus sollten die in diesem Jahr bisher mit USt ausgestellten Rechnungen korrigiert werden, da der/die UnternehmerIn die Umsatzsteuer sonst kraft Rechnungslegung schuldet. Auch berechtigen nicht berichtigte Rechnungen bei Unternehmen als Kunden zu keinem Vorsteuerabzug, wobei eine Toleranzregelung der Finanzverwaltung im Einzelfall einen VSt-Abzug ermöglicht.

### UNSER FAZIT

Die (neue) Kleinunternehmerregelung ist aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten zu begrüßen. Übersehen werden darf hierbei jedoch nicht, dass sich gerade bei einer Über- oder Unterschreitung der Betragsgrenzen komplexe steuerliche Fragestellungen ergeben können.

### IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

**ALEXANDRA PICHLER**  
+43 (0) 7252 / 572-73  
ALEXANDRA.PICHLER@GRS.AT



**MICHAELA WEISS**  
+43 (0) 7252 / 572-84  
MICHAELA.WEISS@GRS.AT

## Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten: Außergewöhnliche Belastungen mit und ohne Selbstbehalt

Ausgaben aufgrund von Krankheit oder Behinderung können unter gewissen Voraussetzungen unter dem Titel der außergewöhnlichen Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden. Allgemein wird dabei zwischen Kosten mit und ohne Selbstbehalt unterschieden. Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit.



### KRANKHEITSKOSTEN MIT SELBSTBEHALT

Grundsätzlich gilt, dass als Krankheitskosten nur Kosten berücksichtigt werden dürfen, die der Linderung oder Heilung einer bestehenden Krankheit dienen. Kosten für Behandlungen, die der Vorbeugung einer Krankheit dienen, sind nicht absetzbar. Unter Krankheitskosten versteht man bspw. Arzt- und Spitalhonorare, Rezeptgebühren, Ausgaben für Heilbehelfe wie Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Ausgaben für Zahnbehandlungen, Fahrtkosten zum Arzt oder ins Krankenhaus oder Zuzahlungen zu Kur-, Rehabilitations- und Spitalsaufenthalten. Die dabei entstandene Kosten sind um erhaltene Vergütungen von Krankenkassen sowie im Falle von Kur-, Rehabilitations- und Spitalsaufenthalten um eine Haushaltsersparnis von EUR 5,23 pro Tag zu kürzen. Von den sodann geltend gemachten Kosten wird ein einkommensabhängiger Selbstbehalt abgezogen. Dieser Selbstbehalt beträgt zwischen 6 % und 12 % des steuerpflichtigen Einkommens, wodurch der Steuervorteil stark gemindert bzw. oftmals zur Gänze zunichte gemacht wird.

### KRANKHEITSKOSTEN OHNE SELBSTBEHALT

Ab einem Behinderungsgrad von mindestens 25 % können die dadurch entstandenen Mehrbelastungen ohne Selbstbehalt entweder mittels eines pauschalen Freibetrages oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Sofern Pflegegeld bezogen wird, wird auch ohne Nachweis von einem Behinderungsgrad von mindestens 25 % ausgegangen. Wird kein Pflegegeld bezogen, ist der Grad der Behinderung amtlich festzustellen und nachzuweisen (Behindertenpass). Bei Pflegegeldbezug steht der pauschale Freibetrag nicht zu. Unabhängig, ob der pauschale Freibetrag zusteht oder nicht, können aber die tatsächlichen Kosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes angesetzt werden (das Pflegegeld wird hier allerdings gegengerechnet). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Kosten für Hilfsmittel wie bspw. Rollstühle, Krücken, Kfz-Adaptionen, Wohnungsumbauten, Sehbehelfe, etc. sowie Kosten der Heilbehandlung wie bspw. Arzt- und Spitalskosten, Medikamente, Kurkosten, Fahrtkosten zur Behandlung, etc. geltend zu machen.

#### UNSER TIPP

Sofern außergewöhnliche Belastungen nicht mittels Freibeträgen berücksichtigt werden, sind die tatsächlichen Kosten nachzuweisen. Die entsprechenden Belege sind unterjährig aufzubewahren und bei Nachfrage dem Finanzamt vorzulegen. Dabei sind allgemeine Krankheitskosten und Kosten der Behinderung zu trennen, da nur Kosten der Behinderung ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden können.

#### IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

##### MAG. DENISE DIERER

+43 (0) 7252 / 572-46  
DENISE.DIERER@GRS.AT



##### SONJA BICHLER

+43 (0) 7252 / 572-68  
SONJA.BICHLER@GRS.AT

## Homeoffice als Betriebsstätte: Neue Auskunft des Finanzministeriums bringt Verschärfungen

Homeoffice wird in Zeiten flexiblerer Arbeitsmodelle immer beliebter. Grenzüberschreitend stellt sich hier steuerrechtlich die Frage, wann ein inländisches Homeoffice eine Steuerpflicht für den ausländischen Arbeitgeber in Österreich begründen kann. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) beschäftigte sich nun kürzlich mit den Voraussetzungen, unter denen das Homeoffice von in Österreich ansässigen DienstnehmerInnen zur Begründung einer Betriebsstätte in Österreich führen kann (Express Antwort Service 3415 vom 27.06.2019).



### VORLIEGEN EINER BETRIEBSSTÄTTE NACH NATIONALEM RECHT

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob entsprechend dem nationalen Recht eine Betriebsstätte gemäß § 29 Abs. 1 BAO vorliegt. Hier gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes dient, bereits als Betriebsstätte. Zuallererst ist es für das Vorliegen einer Betriebsstätte somit erforderlich, dass in der inländischen Wohnung der DienstnehmerInnen Tätigkeiten für das Unternehmen erbracht werden, wobei schon geringfügige Tätigkeiten ausreichen können. Werden darüber hinaus im Homeoffice ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Laptop und ein Mobiltelefon zur Arbeitsausübung genutzt, so kann nunmehr darin bereits eine „feste örtliche Anlage oder Einrichtung“ bestehen. Eine Ausnahme von dieser Grundregel gilt nur für Tätigkeiten nach dem Heimarbeitengesetz, wobei hierunter lediglich manuelle Tätigkeiten und minderqualifizierte Schreivarbeiten fallen.

### DEFINITION DER BETRIEBSSTÄTTE ENTSPRECHEND DEM ANZUWENDENDEN DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN (DBA)

Sollte nach nationalem Recht eine Betriebsstätte vorliegen, muss das jeweilige DBA herangezogen werden, um festzustellen, ob Österreich tatsächlich ein Besteuerungsrecht ausüben kann. Entsprechend dem OECD Musterabkommen hängt das Vorliegen einer festen Geschäftseinrichtung primär von den Faktoren Verfügungsmacht und Dauerhaftigkeit ab. Im Falle einer sporadischen Nutzung des Homeoffice wird keine Dauerhaftigkeit vorliegen. Erbringen DienstnehmerInnen ihre Leistung jedoch beispielsweise zu 50 % vom Homeoffice aus, wird das Kriterium der Dauerhaftigkeit jedenfalls erfüllt sein. Wird die Tätigkeit der DienstnehmerInnen im nennenswerten Ausmaß vom Homeoffice aus erbracht, verschafft das ausländischen Arbeitgebern gleichzeitig eine faktische Verfügungsmacht an diesem Homeoffice. Ausnahmen gelten sodann nur für bloße Hilfstätigkeiten.

#### UNSER FAZIT

Wenn in Österreich ansässige DienstnehmerInnen regelmäßig in ihrer Wohnung für ihre ausländischen Arbeitgeber tätig werden, besteht das Risiko, dass dadurch in Österreich eine Betriebsstätte begründet wird und folglich eine Ertragsteuerpflicht für den Arbeitgeber ausgelöst wird. Darüber hinaus ist die Begründung einer Betriebsstätte auch in Hinblick auf die Lohnsteuerthematik von Bedeutung. Aus diesen Gründen empfehlen wir, sich in solchen Konstellationen vorab zu informieren. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

#### IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

##### GREISINGER SARAH, M.A.

+43 (0) 7252 / 572-31  
SARAH.GREISINGER@GRS.AT



##### MAG. (FH) MARIA HIESMAYR

+43 (0) 7252 / 572-39  
MARIA.HIESMAYR@GRS.AT

## STEUERFACHABTEILUNG

### Wiedereinführung der „Hacklerregelung“: Pensionsantritt ohne Abschläge nach 45 Jahren Erwerbstätigkeit

Rund um die Nationalratswahlen wurde überraschend die Möglichkeit eines abschlagsfreien Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter beschlossen, sofern 45 Jahre Erwerbstätigkeit vorliegen. Die neue Regelung tritt bereits mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Wir beantworten die wichtigsten Fragen rund um die ab Jahresbeginn 2020 geltende Änderung.



#### GRUNDSÄTZLICHES ZUR ABSCHLAGSFREIHEIT UND DEN ERFORDERLICHEN VERSICHERUNGSZEITEN

Personen, die ab 2020 in Pension gehen und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben bei der Pension keine Abschläge mehr zu befürchten. Eine rückwirkende Abschlagsbefreiung für Personen, die bereits in Pension sind und zum Zeitpunkt des Pensionsantritts die Voraussetzungen für die Abschlagsfreiheit erfüllt gehabt hätten, ist jedoch nicht vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Antritts müssen dabei mindestens 45 Arbeitsjahre bzw. 540 Monate einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze des jeweiligen Jahres vorliegen. Zu diesen Zeiten zählen auch Lehrzeiten und es können bis zu fünf Jahre durch Zeiten der Kindererziehung ersetzt werden. Andere Versicherungszeiten (z. B. Präsenz-/Zivildienstzeit, Zeiten des Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezuges, etc.) werden nicht angerechnet.

#### BETROFFENE PENSIONSARTEN UND DIE REGELUNG FÜR FRAUEN

Die Abschlagsfreiheit nach 45 Jahren ist für Personen relevant, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversichertenregelung ab 62 Jahre, für die Schwerarbeitspension ab 60 Jahre oder für die Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension erfüllen. Für alle diese Pensionsarten gelten grundsätzlich Abschläge, die bei Vorliegen von 45 Arbeitsjahren nun nicht zum Tragen kommen. Frauen haben derzeit ein Regelpensionsalter von 60 Jahren, die neue Regelung „nach 45 Arbeitsjahren abschlagsfrei“ findet daher aktuell tatsächlich nur für Männer Anwendung. Das Pensionsalter wird jedoch für Frauen, die ab dem 2.12.1963 geboren sind, schrittweise angehoben, sodass Frauen, die ab dem 2.06.1968 geboren sind, bereits ein gleiches Regelpensionsalter wie Männer haben. Diese Frauen profitieren also ebenfalls von der Neuregelung.

#### UNSER TIPP

Die überraschend eingeführte Neuregelung kann einen bis zu drei Jahre früheren abschlagsfreien Pensionsantritt ermöglichen. So kann es sogar vorteilhaft sein, einen für heuer noch geplanten Pensionsantritt ins kommende Jahr zu verschieben. Generell empfehlen wir, rechtzeitig bei der PVA, SVA oder SVB Details zu Pensionsantrittsalter und künftiger Höhe der Pension zu erfragen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

#### IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

##### MAG. ULRIKE RATH

+43 (0) 7252 / 572-93  
ULRIKE.RATH@GRS.AT



##### MAG. STEFAN RATZINGER, LL.M.

+43 (0) 7252 / 572-0  
STEFAN.RATZINGER@GRS.AT

## Das blieb von der geplanten Steuerreform! Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen ab 2020

Mit Auflösung der schwarz-blauen Regierungskoalition fand auch die groß angekündigte Steuerreform ihr jähes Ende. Kurz vor den Nationalratswahlen konnten sich jedoch noch Mehrheiten für einzelne Maßnahmen bilden und somit wurden noch Teile der geplanten Steuerreform beschlossen. Die Highlights für UnternehmerInnen haben wir für Sie kurz zusammengefasst.

### ■ Senkung von Sozialversicherungsbeiträgen

Mit Jahresbeginn 2020 werden die Krankenversicherungsbeiträge um 0,85 Prozentpunkte gesenkt. Unabhängig von der Höhe des Einkommens beträgt der Beitragsatz künftig 6,8 % an Stelle von 7,65 %.

### ■ Erhöhung des Grenzwerts für sofortig abschreibbare Wirtschaftsgüter

Neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter des abschreibbaren Anlagevermögens konnten bisher bei Anschaffungskosten von maximal EUR 400,- ohne Verteilung über eine Nutzungsdauer vollständig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (geringwertige Wirtschaftsgüter). Dieser Grenzwert steigt nun ab 2020 auf EUR 800,- pro Wirtschaftsgut. Anschaffungen zwischen EUR 400,- und EUR 800,- sollten daher erst Anfang 2020 getätigt werden.

### ■ Neue pauschale Gewinnermittlung für KleinunternehmerInnen

Freiberufler und Gewerbetreibende können - vorausgesetzt, dass der Gewinn nicht mittels Bilanzierung ermittelt wird und die Umsätze im Kalenderjahr EUR 35.000,- nicht übersteigen - ab 2020 ihren Gewinn durch Ansatz pauschaler Betriebsausgaben ermitteln. Eine einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze innerhalb von fünf Jahren auf maximal EUR 40.000,- ist unschädlich. Ausgenommen von der Pauschalierung sind selbständige Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen bei Handels- und Produktionsunternehmen 45 % und bei Dienstleistungsunternehmen 20 % der Umsätze. Bei Mischbetrieben richtet sich das Pauschale nach dem höheren Umsatz. Zusätzlich zum Pauschale können die in dem Wirtschaftsjahr tatsächlich bezahlten Sozialversicherungsbeiträge und der Gewinnfreibetrag über den Grundfreibetrag (13 % des Gewinns, maximal EUR 3.900,-) geltend gemacht werden. Wird freiwillig von der Pauschalierung auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergegangen, ist eine erneute Pauschalierung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig.

### ■ Anhebung der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerbefreiung

Für KleinunternehmerInnen entfällt - bei Verlust des Vorsteuerabzuges - die Verpflichtung eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die dafür maßgebliche Umsatzgrenze wird ab 2020 von EUR 30.000,- auf EUR 35.000,- (netto) angehoben. Unverändert gilt, dass man innerhalb von fünf Jahren die Kleinunternehmergrenze einmalig um bis zu 15 % überschreiten darf, wobei aufgrund der nun beschlossenen Erhöhung des Grenzwerts die 5-Jahres-Frist jedenfalls mit 2020 neu zu laufen beginnt.

### UNSER FAZIT

Die beschlossenen Maßnahmen sind zu begrüßen und bringen durchgehend Vorteile für die Steuerpflichtigen. Eine umfassende Steuerreform, die insbesondere auch eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt, ist aber weiterhin ausständig.



### IHRE ANSPRECHPARTNER

#### MAG. JOHANN BECKER

+43 (0) 7252 / 572-94  
JOHANN.BECKER@GRS.AT



#### MAG. STEFAN RATZINGER, LL.M.

+43 (0) 7252 / 572-0  
STEFAN.RATZINGER@GRS.AT

## Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Wichtige Hinweise und Neuerungen zum WiEReG

Seit dem Jahr 2018 müssen inländische Unternehmen in der Rechtsform Kapital- bzw. Personengesellschaft, Stiftung oder Verein ihre wirtschaftlichen Eigentümer melden. Wirtschaftlicher Eigentümer ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 % am Unternehmen beteiligt ist. Die Meldung soll der Verhinderung von Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung dienen und ist über das Unternehmensserviceportal (USP) möglich.

### VERPFLICHTUNG ZUR JÄHRLICHEN KONTROLLE DES REGISTERS DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Es besteht die Verpflichtung, zumindest einmal jährlich zu überprüfen, ob die Daten im Register der wirtschaftlichen Eigentümer korrekt bzw. aktuell sind. Folglich sind die im Jahr 2018 getätigten Meldungen bzw. Eintragungen heuer erstmalig zu kontrollieren. Grundsätzlich gilt, dass die Daten binnen vier Wochen nach der erstmaligen Eintragung in das Firmenbuch an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu übermitteln sind. Änderungen der Angaben sind ebenfalls binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung zu übermitteln. Bei Verletzung dieser Meldepflichten sind Strafen bis zu EUR 200.000,- möglich. Für sehr viele Unternehmen besteht letztlich kein Handlungsbedarf, da die erforderlichen Daten aus anderen öffentlichen Registern und Datenbanken übernommen werden (z. B. Firmenbuch). Zu beachten ist, dass besonders bei mehrstöckigen Beteiligungen (Beteiligung an einer GmbH mittels einer anderen GmbH) bzw. bei Treuhandschaften keine automatische Übernahme der Daten aus einem Register erfolgen kann und daher die meldepflichtigen Rechtsträger die Meldung eigenverantwortlich durchzuführen haben.

### WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES WIEREG DURCH DAS EU-FINANZ-ANPASSUNGSGESETZ 2019

Mit 10. November 2020 werden die beiden wichtigsten Neuerungen in Kraft treten. Diese werden nachfolgend kurz angeführt:

#### ■ Öffentliche Einsicht

Bisher war die Einsichtnahme (abgesehen von Behörden) für Personen und Organisationen nur bei berechtigtem Interesse möglich. An das Vorliegen eines berechtigten Interesses waren strenge Voraussetzungen geknüpft. Künftig kann jede Person einen (kostenpflichtigen) öffentlichen Auszug aus dem Register ohne Nachweis eines berechtigten Interesses anfordern. Somit werden letztlich auch Treuhandschaften offengelegt.

#### ■ Compliance Package

Künftig besteht die Möglichkeit, jene Unterlagen, die zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer verwendet wurden, als sogenanntes Compliance-Package an die Registerbehörde zu übermitteln. Dieses Package gilt für ein Jahr. Untergeordnete Gesellschaften können auf diese Dokumente verweisen, was deren Meldepflichten erleichtert bzw. beschleunigt.

#### UNSER TIPP

Aufgrund der unverändert hohen Strafen bei Nicht- bzw. Falschmeldung und der Verpflichtung, die gemeldeten Daten zumindest einmal jährlich zu überprüfen, wird dringend angeraten, diese Kontrolle in die betrieblichen Ablaufprozesse zu integrieren. Gerne stehen wir Ihnen dabei mit Rat und Tat zur Seite.

#### IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

**MARTINA KRENDL, B.A.**  
+43 (0) 7252 / 572-42  
MARTINA.KRENDL@GRS.AT



**MAG. DR. DIETER  
GSTÖTTNER**

+43 (0) 7252 / 572-0  
DIETER.GSTOETTNER@GRS.AT

## WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

### Angabe der Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten: Praxistipp zur Vermeidung von Fehlern beim Ausweis

Die Restlaufzeiten von langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten (größer ein Jahr) sind in der Bilanz gem. § 225 UGB bei jedem Posten gesondert auszuweisen. Ziel dieser Regelung ist, dass ein/e externe/r BilanzleserIn sich einen Überblick über die Finanzlage der Gesellschaft verschaffen kann. Im Rahmen der Abschlussprüfung werden bei der Bestimmung der Restlaufzeiten jedoch vereinzelt auch Fehler ersichtlich. Dieser Artikel stellt daher eine Hilfestellung zur Fehlervermeidung dar.

#### RESTLAUFZEITEN VON FORDERUNGEN

In der Regel wird davon ausgegangen, dass Forderungen kurzfristig fällig sind. Daher sind all jene Forderungen, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, in der Bilanz gesondert auszuweisen. Die Bestimmung der Laufzeiten richtet sich nach dem voraussichtlichen Eingang der Forderungen. Dies ist v. a. bei Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungszielen von mehreren Jahren relevant. Um die Liquiditätslage vorsichtig darzustellen, ist es daher erforderlich, alle Forderungen deren Eingang nicht innerhalb eines Jahres ab Abschlussstichtag zu erwarten ist, gesondert für jeden Posten unter dem Davon-Vermerk („davon mit einer Restlaufzeit von mehr als ein Jahr“) zu gliedern.

#### RESTLAUFZEITEN VON VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten sind nach deren vertraglicher Fälligkeit zu erfassen. Somit ist jener Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Gläubiger die Leistung fällig stellen kann. Lässt sich kein Fälligkeitstermin ermitteln, so ist die Verbindlichkeit gem. § 904 ABGB als sogleich fällig anzusetzen und als kurzfristig auszuweisen. Kontokorrentverbindlichkeiten oder Gesellschafterdarlehen ohne konkrete Rückzahlungsvereinbarung sind daher immer als kurzfristig auszuweisen. Hängt die Rückzahlung von Bedingungen ab, so muss die Beurteilung mit größtmöglicher Vorsicht vorgenommen werden. Zudem sind beabsichtigte frühere Kündigungsfristen zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den Angaben in der Bilanz sind im Anhang die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren gesondert anzuführen.



#### UNSER TIPP

Beim Ausweis von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und GesellschafterInnen sind diese oftmals als langfristig darzustellen, da die Zahlung erst langfristig zu erwarten ist. Bei Verbindlichkeiten im Verbundbereich verhält sich dieser Sachverhalt jedoch gegenteilig, da aufgrund der oftmals fehlenden vertraglichen Vereinbarung die Verbindlichkeit als kurzfristig auszuweisen ist. Wir unterstützen Sie gerne bei bilanzpolitischen Fragen.

#### IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

**MAG. RITA HIEBL**  
+43 (0) 7252 / 572-49  
RITA.HIEBL@GRS.AT



**MAG. ALEXANDER  
STELLNBERGER**

+43 (0) 7252 / 572-0  
ALEXANDER.STELLNBERGER@GRS.AT



## Finanzielle KRAFT ans WERK: Unsere Spendenaktion für die Notschlafstelle Steyr

Mit unserer Weihnachtsspendenaktion „GRS mal 2“ sammeln wir heuer in der Adventzeit, um damit die Werkstätte „KRAFT WERK“ des Wohnheims und der Notschlafstelle Steyr unterstützen zu können. Vom 2. bis zum 20. Dezember 2019 warten im Eingangsbereich unserer beiden Standorte zwei Spendenpäckchen darauf, wieder gut befüllt zu werden. Neben unserem Team sind dazu natürlich auch unsere geschätzten KlientInnen ganz herzlich eingeladen, denn der gesammelte Betrag wird am Ende von uns verdoppelt und kommt in Form von neuen Materialien und Geräten wohnungslosen Menschen in der Region zugute. Wir freuen uns sehr über zahlreiche Unterstützung bei unserer Weihnachtsspendenaktion.



## Design Thinking: Innovative Ideen für die Zukunft

Im Oktober fand wieder unser alljährliches Herbstseminar im Landgasthof Mayr in St. Ulrich statt. Gemeinsam mit Patrick Rammerstorfer von der Pro Active Beratungs- und Trainings GmbH, setzten wir uns diesmal mit innovativen Methoden wie Design Thinking auseinander, um unser Leistungsangebot und unsere Services laufend attraktiver zu gestalten. Ausgangspunkt sämtlicher Überlegungen waren dabei die Bedürfnisse unserer KlientInnen und wie wir diese in Zukunft noch besser erfüllen können. Mit unkonventionellen Techniken wurden uns jede Menge neue Perspektiven und spannende Einsichten eröffnet, die wir in den nächsten Monaten weiterverfolgen werden.



## Linzer City Night Run und Steyrer Christkindllauf

Bei optimalen Laufbedingungen und toller Atmosphäre legten wir jeweils 5,2 km beim Linzer City Night Run (September) und beim Steyrer Christkindllauf (November) zurück. Die beiden Läufe sind auch im nächsten Jahr wieder fix eingeplant.



## Arbeit ist unsichtbar: Museumsbesuch im MAW

Als langjähriger Partner des Museums Arbeitswelt durften wir in der Vergangenheit schon viele großartige Veranstaltungsreihen unterstützen. Im Oktober kamen wir nun auch in den Genuss der aktuellen Ausstellung „Arbeit ist unsichtbar“. Dank der vielen interessanten Exponate und Themen war der Besuch nicht nur ein echter Hingucker, sondern auch ein augenöffnendes Erlebnis.



# EINFACH GRS-ARTIG!

Herzlich willkommen in unserer Welt der Zahlen! Auf unserer Rätsel­seite wartet wieder eine kleine, aber feine Zusammenstellung kniffliger Denksportaufgaben auf Sie. Machen Sie es sich also gemütlich und erkunden Sie die zentralen Begriffe in unserem STEUERquadRAT. Im Anschluss haben wir für Sie drei Sudokus zusammengestellt. Wir wünschen viel Vergnügen!

## STEUERquadRAT

Hier verstecken sich einige Bezeichnungen, die aus unseren Beiträgen den Weg bis auf die letzte Seite gefunden haben. Nachschlagen lohnt sich daher auf jeden Fall!

### DIESE WÖRTER WERDEN GESUCHT:

- |              |                  |
|--------------|------------------|
| 1. STRAFEN   | 5. GRENZE        |
| 2. GESCHENKE | 6. HOMEOFFICE    |
| 3. MIETE     | 7. PENSION       |
| 4. KOSTEN    | 8. SPENDENAKTION |

## SUDOKU

Das beliebte Zahlenrätsel inkl. der Lösung aus der Herbstausgabe 2019 in drei Schwierigkeitsstufen. Denn Sie wissen ja: **Sie mögen keine Zahlen?**

**Kein Problem, Sie brauchen nur diese: 07252/572**

	2	8						9
9			2	1	7			
								4
			3		4	2		
	9	1				6	3	
		7		6		8		
5	7	2		4			1	
1				2	9		6	
8			1	5		4		

5	9	3	8					
7				5	4			2
2							9	8
				7	2			4
	7						8	9
3	5	2	4					
8			5					
			6	3		7		
4	6							3

4			5	7	2			6	
1			6				3	7	4
9			1					5	
		6				1			
		3	7			9			
							4	6	5
8	7	1		4					
								8	3
					2				

Schwierigkeitsgrad: *gemütlich*

Schwierigkeitsgrad: *routiniert*

Schwierigkeitsgrad: *sachverständig*

S	T	R	O	I	C	K	H	I	P	M	L	Q
W	A	E	K	N	E	H	C	S	E	G	N	G
M	I	K	A	L	B	E	R	O	N	S	R	Z
B	Y	M	J	T	K	L	A	M	S	H	U	V
R	X	H	O	M	E	O	F	F	I	C	E	C
B	E	A	W	N	H	I	R	Z	O	G	D	K
E	T	N	E	F	A	R	T	S	N	W	I	N
S	E	R	T	Z	G	R	E	H	O	M	P	K
F	I	P	A	D	N	S	C	H	I	L	B	O
K	M	H	A	T	W	E	Q	N	E	U	K	S
H	O	M	E	A	L	X	R	Y	I	L	B	T
R	I	S	M	G	A	M	P	G	P	E	N	E
S	P	E	N	D	E	N	A	K	T	I	O	N

Lösung: Herbst 2019

7	8	2	5	9	4	6	3	1
5	9	6	3	7	1	8	2	4
3	4	1	6	8	2	7	9	5
1	7	4	2	3	8	9	5	6
8	6	5	9	4	7	3	1	2
2	3	9	1	5	6	4	8	7
9	1	8	4	6	5	2	7	3
6	2	7	8	1	3	5	4	9
4	5	3	7	2	9	1	6	8

3	2	4	5	7	6	9	1	8
8	9	5	1	3	2	7	6	4
1	6	7	9	4	8	3	2	5
7	3	2	8	1	5	4	9	6
9	5	8	2	6	4	1	3	7
4	1	6	3	9	7	5	8	2
5	4	9	6	8	3	2	7	1
2	8	3	7	5	1	6	4	9
6	7	1	4	2	9	8	5	3

4	6	1	2	3	5	7	9	8
8	3	9	1	7	6	2	4	5
5	7	2	8	9	4	6	3	1
7	1	3	6	2	8	4	5	9
9	2	4	7	5	1	3	8	6
6	8	5	9	4	3	1	2	7
2	5	7	3	6	9	8	1	4
1	9	6	4	8	2	5	7	3
3	4	8	5	1	7	9	6	2



GSTÖTTNER  
RÄTZINGER  
STELLENBERGER | STEUERBERATUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Für uns das größte Kompliment:  
Ihre Weiterempfehlung

Besuchen Sie uns auf



*Wir wünschen Ihnen  
ein gesegnetes Weihnachtsfest  
und einen guten Rutsch  
ins neue Jahr!*

## **ACHTUNG: BETRIEBSURLAUB ZUR WEIHNACHTSZEIT**

Während der Weihnachtsfeiertage ist unser Standort in Steyr von Dienstag, 24.12.2019 bis einschließlich Mittwoch, 1.1.2020 und unser Standort in Linz von Samstag, 21.12.2019 bis einschließlich Montag, 6.1.2020 geschlossen.

Für **dringende Angelegenheiten** steht Ihnen jedoch am Freitag, 27.12.2019 von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie am Montag, 30.12.2019 von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr unser telefonischer Journaldienst unter der Nummer +43 (0) 7252 / 572-27 zur Verfügung.